

Haben Sie ein Berliner Testament und Sie sich der Bindungswirkung für den überlebenden Ehegatten bewusst?

Hier ein Beispiel aus der aktuellen Rechtsprechung zur Wechselbezüglichkeit der Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament, in dem sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben einsetzen.

Entscheidung: OLG München 19.09.10 , 31 Wx 119/10

Sachverhalt:

- 1966: gemeinschaftliches handschriftliches Testament der Ehegatten
Inhalt: Gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute als Alleinerben mehrere namentlich aufgeführten **gemeinschaftliche Kinder** Schlusserbe
- 1970: Tod des Ehemanns
- 2009: neues handschriftliches Testament der Erblasserin in dem nur ein Kind zum Alleinerben eingesetzt wird
- 2009: Tod der verwitweten Erblasserin im Alter von 87 Jahren

Nach ihrem Tod beantragte das 2009 zum Alleinerben eingesetzte Kind einen Erbschein als Alleinerbe.

Entscheidungsgründe:

Das gemeinschaftliche Testament aus dem Jahr 1966 ist bindend und konnte nicht durch eine neue Verfügung von Todes wegen widerrufen werden ([§ 2271 Abs. 2 BGB](#)).

Praxishinweis:

Der Sachverhalt im Streitfall ist geradezu typisch für im Zweifel wechselbezügliche Verfügungen i.S. des [§ 2270 Abs. 2 BGB](#).

Setzen sich Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben und ihre gemeinsamen Kinder als Schlusserben ein tritt , so ist sowohl die gegenseitige Erbeinsetzung, als auch die jeweilige Schlusserbeinsetzung zugunsten der gemeinschaftlichen Abkömmlinge - mangels gegenteiliger tatsächlicher Festlegung - wechselbezüglich, und **damit nach dem Tod eines der Ehegatten von dem überlebenden Ehegatten nicht mehr abänderbar.**

Es sollte insbesondere bei noch jungen Testierenden über eine Öffnungsklausel für den überlebenden Ehegatten nachgedacht werden, da sich Lebenssituationen ändern können.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gerne. Wenden Sie sich an unsere Spezialisten Herrn Rechtsanwalt Peter Hilgarth und Frau Steuerberaterin Maria Hofmann.